## 

Erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Gestiagen. Annahme von Inseraten dis Bormittag 10 Uhr des Ausgabetages. Bezugspreis viertelsährlich 2.40 Me., monatlich 80 Pfg. Einzelne Nummer 10 Pfg. Inseratenpreis 1 Zeile 20 Pfg., von auswärts 25 Pfg., Rellamezeilenpreis 40 Pfg., die dreigespaltene Zeile im emilichen Teile 40 Pfg. Nachlaß nach festem Tarif.

## Waldenburger Anzeiger.

Remeindeverbands-Giro- Amtsblatt für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Waldenburg, Politicheckkonto beim Politicheckami Ceipzig Nr. 1436 Bugleich weit verbreitet in den Ortschaften der Standesamtsbezir'e Altstadt Waldenburg, Braunsdorf, Callenberg, Frohnsborf, Falken, Grumbach, Käufungen, Langenleuba-Riederhain, Langenleuba-Dberhain, Langenchursborf, Riederwiera, Oberwiera, Peichenbach, Remse, Schlagwig, Schwaben, Wolfenburg und Ziegelheim.

Nr. 218.

ess

reid). sftellen en des

Mittwoch, den 18. September

Witterungsbericht, aufgenommen am 17. September, Mittag 1 Uhr.

1918.

thermometerstand + 28° C. (Morgens 8 Uhr + 21° C. Tiefste Nachttemperatur + 14,5° C.) Feuchtigkeitsgehalt der Luft nach Lamprechts Polymeter 28°/6. Zaupunkt + 8°. Riederschlagsmenge in den letten 24 Stunden bis früh 7 Uhr: 0,0 mm. Amtlicher Teil.

Verordnung über Milchhöchstpreise.

Der Erzeugerpreis für Vollmilch wird festgesett, wie folgt:

Bei Bezahlung nach	Für Lieferung ab Stall	Für Lieferung frei Absgangsstation ober, falls keine Bahnbe förderung stattfindet, frei Berbrauchsort oder Molterei
Litern Gewicht	40 Pfg. pro Liter 38,8 Pfg. pro kg	42 Pfg. pro Liter 40,8 Pfg. pro kg
Liter-Fettprozenten	13,33 Pfg. pro Liter Fetiprozent	14 Pfg. pro Liter- Fettprozent
Kilo Fettprozenten	12,93 Pfg. pro Kilo Fettprozent	13,6 Pfg pro Rilo.
Rette Die Milch n	ach Grundpreis und	Liter= heam Giln=

bettprozenten bezahlt werden, sind die Einzelfäße so zu bemessen, daß bei einem Fettgehalt der Milch von 3% der Prundpreis und Zuschlag für Fettgehalt zusammen einen breis von 40 Pfg. pro Liter bezw. 38,8 Pfg. pro kg ab kei Berbrauchsort oder Molkerei ergeben.

Die für Bezahlung nach Liter und Gewicht vorgesehenen Breise beziehen sich auf Vollmilch mit einem Fettgehalt von etwa 30/6. Wenn fich auf Grund amtlicher Probenahme Hand Fettgehaltsbestimmung herausstellt, daß die gelieferte Follmilch weniger als 2,8 /o Fett enthält, so kann der empfänger die Bezahlung der in dem betreffenden Monat Angelieferten Vollmilch nach den so ermittelten Liter= bezw. Riso-Fettprozenten vornehmen.

Gür Lieferungen an die Städte über 100,000 Einwohner ihre Vororte darf der Erzeugerhöchstpreis auf 45 Pfg. met Empfangsstation bemessen werden. Wenn nachgewiesener= Maßen die Fracht pro Liter 1 Pfg. übersteigt, darf die

Für durch den Erzeuger gelieferte Achsenmilch und für elmal täglich geladene Bahnmilch, welche in die Städte mehr als 100,000 Einwohnern und ihre Vororte ge= bers wird, dürfen 46 Pfg. pro Liter Vollmilch bewilligt milch darf nicht höher festgesetzt werden als

Bollmilchlieferungen nach Städten mit mehr als 100,000 Einwohnern und ihren Vororten kann außer dem Athreise ein Zuschlag bis zu 5 Pfg. für das Liter solcher Amilch, die vor der Lieferung molkereimäßig behandelt ift, berahlt werden. Als molkereimäßig behandelt gilt Milch, denn sie sich bei sofort nach Ankunft in der Molkerei vor= dommener Prüfung auf Säure als gut erweift, durch Behtrifugalkraft oder auf andere einwandsreie Weise ge= nötigenfalls die Ortsbehörde nähere Vorschriften trifft. teinigt, alsbann mit Hilfe von Kühlmaschinen auf etwa Grad herunter gekühlt und daneben, wenn es für tisser Grad herunter gefühlt und daneben, wenn es int zubernigung ins glass Bfg. pro Liter aufgeschlagen mem gesetzlich zulässigen Frischerhaltungsmittel vorschrifts= werden. Maßig behandelt wird.

ledoch an folgende Höchstsätze gebunden:

Daher Witterungsaussichten für den 18. September: Halbheiteres windiges Wetter Der Ladenpreis darf nicht höher festgesetzt werden als: | Für den Kleinverkauf von Mager= und Buttermilch durch höchstens 48 Pfg. pro Liter Vollmilch,

b) in Gemeinden bis zu 100,000 Einwohnern und Beim Verkaufe an Anstalten und andere Großverbraucher

deren Vororten auf höchstens 58 Pfg. pro Liter milch frei Lieferungsstelle fordern. Bollmilch.

Für Bruchteile eines Liters dürfen die Preise nach oben auf den nächsten vollen Pfennig abgerundet werden, worüber nötigenfalls die Ortsbehörde nähere Borichriften trifft.

Die Sochstpreise der §§ 1 und 2 gelten nicht für beson= ders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch,

Der Erzeugerhöchstpreis für Magermilch und Butter- bestimmten Erzeugerhöchstpreis zu bestreiten. mild wird auf 18 Bfg. pro Liter ab Stall oder Molkerei und auf 20 Pfg. pro Liter frei Abgangsstation oder, falls Molferei festgelegt.

Für Lieferung in die Städte über 100,000 Einwohner und ihre Vororte darf der Erzeugerhöchstpreis für das Liter Mager- oder Buttermilch auf 23 Pfg. frei Empfangsstation haben, wird durch die Kreishauptmannschaft bestimmt. Aba oder 42 Pfg. pro Liter bezw. 40,8 Pfg. pro kg frei bemessen werden. Wenn nachgewiesenermaßen die Fracht Abgangsstation oder, falls keine Bahnbeförderung stattfindet, pro Liter 1 Pfg. übersteigt, darf die Molkerei oder der händler dem Erzeuger die Mehrfracht erstatten.

Für durch den Erzeuger gelieferte Achsenmilch und für 2mal täglich geladene Bahnmilch, welche in die Städte mit mehr als 100,000 Einwohnern und ihre Vororte gebracht wird, dürfen 24 Bfg. pro Liter Mager= oder Buttermilch bewilligt werden. Hierbei ist jedoch Voraussetzung, daß die Milch auf mindestens 10 Grad Celfius herunter gefühlt und in der heißen Jahreszeit mit Wafferstoffsuperornd verfett ift.

Für Lieferungen nach Städten mit mehr als 100,000 Einwohnern und ihren Vororten kann auf diese Höchstpreise dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im ein Zuschlag bis zu 3 Pfg. pro Liter solcher Mager= oder Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August Buttermilch, die sich bei gleich nach der Gewinnung vorge= 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember Mollerei oder der Händler dem Erzeuger die Mehrfracht risiert und mit Hilfe von Kühlmaschinen auf mindestens 5° nommener Prüfung auf Säure als gut erwiesen hat, pafteu= 1914 (Reichsgesethlatt Seite 516). C. herunter gefühlt worden ift, bezahlt werden.

Der Ladenpreis für das Liter Magermilch und Butter-

a) in Gemeinden bis zu 10,000 Einwohnern auf höchftens 26 Pfg., b) in Gemeinden bis zu 100,000 Einwohnern und

beren Vororten auf höchftens 30 Pfg., c) in Gemeinden über 100,000 Einwohnern und deren Vororten auf höchftens 36 Pfg.

Für Bruchteile eines Liters durfen die Preise nach oben butter auf alle Rarten, Marte G. 50 Gramm 32 Pfg. auf den nächsten vollen Pfennig abgerundet werden, worüber Rleingeld mitbringen.

Die Festsetzung besonderer Erzeugerhöchstpreise für den Für den Kleinverkauf durch den Erzeuger unmittelbar hausgasse, Pfund 11 Pfg. den Gerfauf ab Stall an Händler, welche die Bollmilch nach an den Verbraucher ab Stall dürfen in den Gemeinden Städten mit mehr als 100,000 Einwohnern und ihren bis zu 10,000 Einwohnern höchstens 42 Pfg. pro Liter Otorten liefern, oder frei Geschäftslokal solcher Groß= Bollmilch gefordert werden. Nur solche milcherzeugende händler, soweit dieses sich außerhalb solcher Städte und Betriebe, die mindestens die Hälfte der von ihnen erzeugten Bororte befindet, bleibt den Kreishauptmannschaften Milch zu dem für Orte über 100,000 Einwohner bestimmten Bezugsausweise für Leinen-Rahzwirn, baumerhöhten Erzeugerhöchstpreis verkaufen, dürfen 44 Pfg. pro wollenes Strick- und Stopfgarn find eingegangen und Liter fordern. In Gemeinden über 10,000 Einwohner und sofort auf dem hiefigen Gemeindeamte zu entnehmen, da die Böchstpreis für den Verkauf im Laden (Ladenpreis) ihren Vororten darf der Erzeuger auch beim Verkaufe ab Einreichung und Abstempelung bei den Kleinhändlern bis durch die Kommunalverbände und, wenn diese davon Stall den maßgebenden Ladenpreis gemindert um 4 Pfg. zum 21. September vorzunehmen ist. den, durch die Ortsbehörden festzusetzen. Diese Stellen und in Gemeinden über 100,000 Einwohner und ihren Altstadt Waldenburg, den 17. September 1918. Vororten den vollen Ladenpreis fordern.

a) in Gemeinden bis zu 10,000 Einwohnern auf den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher mindern sich diese Höchstpreise je um 22 Pfg. pro Liter.

Filialen: in Altstadt Waldenburg bei Herrn Otto Förster; in Callenberg bei Herrn Strumpswirker Friedr.

Her, in Sudenderg der Jeren Strankpiblitet Frau Emma verw. Stiegler; in Penig bei Herrn Wilhelm Dahler; in Wolfenburg bei Herrn Linus Friedemann und in Ziegelheim bei Herrn Eduard Kirsten.

deren Vororten auf höchstens 52 Pfg. pro Liter darf der Erzeuger bei Tageslieferung von mindestens 20 Liter Bollmilch, Mager= und Buttermilch nur 45 Pfg. pro c) in Gemeinden über 100,000 Einwohnern und Liter Vollmilch und 23 Pfg. pro Liter Mager= oder Butter=

> Bei Rücklieferung solcher Molken, denen das Eiweiß noch nicht entzogen worden ift, von der Molkerei an den Er= zeuger dürfen diese mit höchstens 2 Pfg. pro Liter ab Molferei berechnet werden.

Sämtliche bis zur Verladung im Bahnwagen an der Abfür die den Kommunalverbänden bezw. den Ortsbehörden sendestelle oder bei Zuführung mit Geschirr bis zur Ablieferung an die Empfangsstelle entstandenen Rosten sind aus dem frei Abgangsstation bezw. Berbrauchsort oder Molkerei

Den Kommunalverbänden bleibt überlaffen, erforderlichen= keine Bahnbeförderung stattfindet, frei Verbrauchsort oder falls Großhandelshöchstpreise für Voll=, Mager= und Butter= mild festzuseten.

Welche Orte als Vororte dieser Verordnung zu gelten

Solange die Kommunalverbände und Ortsbehörden feine niedrigeren Höchstpreise für den Kleinverkauf als die. in §§ 5 und 7 bestimmten Höchstpreise festsetzen, gelten diese Höchstfäte als Höchstpreise.

Der Landesfettstelle bleibt vorbehalten, höhere als die in dieser Verordnung bestimmten Söchstpreise festzuseten, wenn besondere Verhältniffe dies angezeigt erscheinen laffen

Die Höchstpreise dieser Verordnung und die auf Grund

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Berordnung über Milch= höchstpreise vom 10. Oktober 1917 (Sächsische Staatszeitung Mr. 242 vom 17. Oftober 1917) außer Kraft.

Dresden, den 11. September 1918. Ministerium des Innern.

Butter-Berkauf.

Mittwoch von 4-7 Uhr Nachmittags Abgabe von Land=

Waldenburg, den 17. Sept. 1918. Der Stadtrat.

Kartoffelverkauf.

Mittwoch Vormittags von 1/29-1/212 Uhr und Nach= mittags von 1/22-6 Uhr Abgabe von Frühkartoffeln auf Kartoffelfarte Abschnitt Nr. 9 am Eishause in der Malz=

> Grüne Karten 7 Pfund, rote Karten 5 Pfund.

Waldenburg, den 17. Sept. 1918. Der Stadtrat.

Der Gemeindevorstand.